

GEMEINDE CÖLBE
Vors. d. Gemeindevertretung

24. NOV. 2020

Heym, Eckhard
Fliederweg 3
35091 Cölbe

Mitglied der Gemeindevertretung und im HF-Ausschuss, Fraktion SPD

Cölbe, den 24.11.2020
83547

*Einwurf
24.11.2020
22:30*

Namenszug *EH*

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Michael Kiefer
über Büro Herrn Gimbel
An die Vorsitzenden der Ausschüsse: HF, UBP, SKS
Kasseler Straße 88,
35091 Cölbe

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Cölbe vom 02.09.2020

Beanstandet wird der in der Friedhofsatzung neu eingegliederte Absatz (3) 2. Satz des § 25:
„Definition der Urnenreihengrabstätte“: Er lautet:

Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

Ein Beispiel:

Mit der ersten Urnenbeisetzung (**2020 der Ehegatte**) in einer Urnengrabstätte (gleich die erste Grabstelle) wird neben der Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen, für das Öffnen und Schließen der Grabstätte, der Räumung, auch der Erwerb von Nutzungsrechten für die **Urnengrabstätte mit 755,00 EURO** erhoben. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre und ist gleichzeitig Ruhefrist - bis 2040- !!!

Die Ehefrau **stirbt 2021** und soll mit der 2. Urne, gleich 2. Grabstelle, in der Urnengrabstätte beigesetzt werden! Die Ruhefrist endet im Jahre 2041 und übersteigt die Nutzungszeit um 1 Jahr. Der Nutzungsberechtigte wird durch die o. g. Satzung gezwungen das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist erneut zu erwerben!!! **Wieder nach der Gebührenordnung 755,00 EURO**

Ein Sohn stirbt im Jahre **2022** und soll nach dem Testament der Eltern mit der 3. Urne und .3. Grabstelle in der Familiengrabstätte beigesetzt werden!! Nach der o.g. Satzung das gleiche Spiel: „Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese (3.) Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt ---oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist“.

Die Ruhefrist endet im Jahre 2042 und übersteigt die Nutzungszeit um 1 Jahr, bzw. 2 Jahre!
Um überhaupt bestatten zu können – Ruhefrist erneut erwerben!! **Nochmals 755,00 EURO**

Abs. (2) des o.g. § 25 lautet : Bei einer Urnengrabstätte ist die Belegung mit bis zu 4 Urnen möglich! Auch die 4. Urne in der 4. Grabstelle in dem Urnengrabfeld während der Nutzungszeit von 20 Jahren wird nach der Satzung behandelt: **Erneute Ruhefrist!! Nochmals 755,00 EURO.**

Diese „Ortssatzung“ ist eine objektive Rechtsquelle im materialem Sinn und ist innerhalb des Geltungsbereichs ebenso verbindlich wie Bundes- und Landesgesetze; sie bindet nicht nur Einwohner, sondern auch die gemeindlichen Organe und die Rechtsprechung!!

Das rechtstaatliche Gebot der Klarheit und Bestimmtheit von Rechtsnormen gilt auch für Satzungen.

Die Auslegungsbedürftigkeit einer Vorschrift nimmt ihr nicht ihre Bestimmtheit.

Als objektives Recht sind Satzungen jedoch nach ihrem Wortlaut und dem objektiven Sachzusammenhang auszulegen, der subjektive Wille des Satzungsgebers kann nur insoweit Berücksichtigung finden, als er sich in der auszulegenden Satzungsbildung in irgendeiner Weise nach außen hin objektiviert hat.

Der oben erwähnte 2. Satz aus Abs. 3 des § 25 der Friedhofssatzung ist objektives Recht und nach dem Wortlaut auszulegen!

Wie kann man diesen 2. Satz aus Abs. 3 mit früheren Änderungssatzungen in Bezug auf „Verlängerung des Nutzungsrechts“ in Verbindung bringen, die da Lauten:
„3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.07.2013: 3. § 17 Abs. 1 :

Urnengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen von Ascheurnen.
Allen Urnengrabstätten, die erst im Todesfall der bzw. des zu des Bestattenden erworben und zugeteilt werden, wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Mehrfachbelegungen sind ausschließlich bei Urnengrabstätten (Reihengrabstätten) sowie Urnenwänden statthaft. Weitere Belegungen sind nur innerhalb der Ruhezeit nach § 12 Abs. 2 (20 Jahre) zulässig. **In diesen Fällen besteht ein einmaliger Anspruch auf Verlängerung einer nicht vollbelegten Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren**“.

In einer Beschlussvorlage zur neuen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zeigt der Bürgermeister, Herr Dr. Ried, nochmals auf die Auslegung des 2. Satzes im Abs. 3 des § 25 in Bezug auf die Möglichkeit der **Verlängerung der Nutzungszeit für die Bestattung von vier Urnen** in Reihengrabstätten auf. Er schreibt:

Es wird an dieser Stelle noch einmal auf das geltende Recht hingewiesen, dass in jeder Bestattungsform bei **Verlängerung der Nutzungszeit durch eine Neubelegung während einer laufenden Nutzungszeit grundsätzlich nur der jeweils fällige Anteil für die zusätzlichen Jahre laut aktueller Gebührensatzung zu entrichten ist.**

Der 2. Satz in Abs. 3 des § 25 der Friedhofssatzung findet sich auch in § 21 der Friedhofssatzung Abs. 7, aber mit dem nachfolgenden Satz: **„das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.“**
Dieser Satz fehlt vollständig in § 25 Abs. 3: „das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenbeisetzungen in der Urnengrabstätte verlängert worden ist!“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand, die **„erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 02.09.2020“** vorzunehmen“! Den Satz 2 des Abs. 3 des § 25 zu streichen und nach dem bestehenden 1. Satz „Das Recht auf Beisetzung in einer Urnengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab.“ stehen lassen. Danach setzen: „Weitere Belegungen sind nur innerhalb der Ruhezeit nach § 12 (4) zulässig. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Verlängerung einer nicht voll belegten Urnengrabstätte für die Dauer von bis zu 20 Jahren.“

Johannes Eckhard Heym

